

KLAUSUR NR. 1465

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rechtsanwalt Manfred Nagel
Rösselmannstraße 10
42143 Dortmund

An das
Landgericht Dortmund
Kaiserstraße 34
44135 Dortmund

Dortmund, 19.12.2025

per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

Thea Töpfer, Zillerstraße 89, 40265 Dortmund,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Manfred Nagel, Rösselmannstraße 10, 42143 Dortmund –

gegen

"PCI-Bank-GmbH", Kessingstraße 16, 48277 Essen, vertr. durch den Geschäftsführer, Robert Reiber, ebenda,

Beklagte,

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für sie Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus der ihr am 10. Juli 2025 vom Vater der Klägerin erteilten vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Zeubel (Urk.Nr. 2345/25) wird für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 I 1 ZPO nicht erklärt, sowie den Erlass eines Anerkenntnisurteils, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Begründung:

Die Klägerin ist die Tochter und Alleinerbin des am 15. Oktober 2025 verstorbenen Erwin Specht aus Dortmund, Bensbergweg 24a, und kraft Erbscheins des AG Dortmund vom 24. Oktober 2025 rechtskräftig als Erbin anerkannt.

Der verstorbene Erwin Specht unterwarf sich am 10. Juli 2025 gegenüber der Beklagten in einer vollstreckbaren Urkunde, die der Notar Dr. Anton Zeubel (Dortmund, Gerichtsstraße 4) erteilte, der Zwangsvollstreckung. Diese Vollstreckung hatte die Beklagte dem Verstorbenen auch kurz vor seinem tragischen Freitod mehrmals angedroht.

Beweis: Notarielle Urkunde des Notars Dr. Anton Zeubel (**Anlage K1**)

Die vollstreckbare Urkunde sollte zur Sicherung einer Darlehensrückzahlungsforderung der Beklagten gegen den Vater der Klägerin in Höhe von 30.000 € (inklusive Zinsen) dienen. Dieses wurde zur Finanzierung eines Kaufvertrages über einen neuen Mercedes-Kleinlastwagen eingesetzt, den der Verstorbene am gleichen Tag mit der Dortmunder Firma "Mercedes-Vogel & Co. KG" abschloss (amtl. Kennzeichen: DO-XY 1234; Fahrgestellnummer 4 Y 2345/9). Die Rückzahlung aus dem Darlehen sollte am 15. Januar 2026 fällig sein. Der Kaufpreis belief sich auf 27.000 €.

Der Verstorbene, der zuvor als Meister bei der Firma "Bauleistungen und Baustoffe Maier" gearbeitet hatte, bereitete zu dieser Zeit gerade seine berufliche Selbständigkeit vor. Anfang August 2025 eröffnete er dann seinen eigenen Maurerbetrieb, wozu er sich vorher den genannten Transporter anschaffte. Am 14. August 2025 wurde er ins Handelsregister eingetragen. Anzumerken ist jedoch, dass es sich bei dem Unternehmen zunächst um ein sehr kleines Unternehmen handelte, das insbesondere keine Angestellten hatte und zunächst auch nur wenige Aufträge abzuwickeln hatte. Die Geschäfte waren also zunächst einfach und überschaubar.

Als er dem Geschäftsführer der Firma Vogel erklärte, dass er aber den Kaufpreis derzeit nicht würde bezahlen können und in erster Linie an einem Leasingvertrag interessiert sei, schlug dieser sofort eine andere Art von Finanzierung vor. Die jetzige Beklagte sollte den Kaufpreis bezahlen und der Verstorbene sollte einen etwas höheren Betrag dann an die Beklagte zurückbezahlen. Man vereinbarte eine sehr kurze Laufzeit, da der Verstorbene auf eine Senkung des Zinsniveaus hoffte und daher glaubte, gegebenenfalls mit späterer Umschuldung besser zu fahren. Er ging zudem

ohnehin davon aus, dass er geschäftlich Erfolg haben und zur schnellen Rückzahlung in der Lage sein würde. Die Firma Vogel hatte dann sogar Darlehensvertragsformulare der Beklagten vorrätig und der Geschäftsführer der Firma Vogel handelte dann auch als Vertreter der Beklagten. Das alles war am 3. Juli 2025.

Mit der Klage beruft sich die Klägerin nun auf Sachmängel des Transporters, aufgrund derer ihr verstorbener Vater gegenüber der Firma Vogel am 26. September 2025 vom Kaufvertrag zurückgetreten ist.

Der Wagen geht, wenn der Motor einigermaßen warmgelaufen ist, und zwar konkret spätestens nach 25 bis 40 Kilometer regelmäßig aus. Es besteht ein grundlegendes Problem mit der Elektronik, das die Firma Vogel nicht in den Griff bekam. Zunächst war der Wagen meist sofort wieder angesprungen. Am 2. September wurde allerdings die Angelegenheit erstmals wesentlich schlimmer: der Wagen sprang erst nach ca. 5 Minuten Wartezeit wieder an, und seither ist dies zwei- bis dreimal die Woche der Fall.

Beweis: Gutachten nach Auswahl des Gerichts

Herr Erwin Specht hatte den Wagen bereits am 02. September 2025 zur Firma Vogel gebracht und Nachbesserung verlangt. Dort wurde ihm bei der Rückgabe am Abend desselben Tages erklärt, man habe die Zündspule gewechselt, sodass jetzt alles in Ordnung sei.

Es war aber nichts in Ordnung, denn der Wagen geht nach wie vor ständig aus und springt dann oft erst nach längerer Zeit wieder an. Es kann aber keiner verlangen, dass der Wagen alle 25 km abgestellt wird.

Außerdem weist das Fahrzeug einen weiteren Mangel auf. Der Geschäftsführer der Firma Vogel hatte nämlich bei den Vertragsverhandlungen zugesichert, der Wagen verbrauche auch bei Vollbeladung auf der Landstraße nicht mehr als 14 Liter Benzin. Er braucht bei Vollbeladung aber selbst bei vorsichtiger Fahrweise mindestens 17 Liter.

Der Wagen steht auf dem Betriebsgelände des Verstorbenen unter einem Dach abholbereit für die Firma Vogel oder die Beklagte. Beide sind von Erwin Specht schon am 26. September zur Abholung aufgefordert worden, haben dies aber zurückgewiesen.

Nach all dem wird die Klage erfolgreich sein.

Nagel

Hinweis: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der Anlage K1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlage ordnungsgemäß beigefügt ist, den vorgetragenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält. Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift am 19.12.2025 bei Gericht eingegangen ist.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß mit Verfügung vom 22.12.2025 gemäß den §§ 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Verfahren angeordnet hat. Die gerichtliche Verfügung ist den Parteien jeweils am 23.12.2025 zugestellt worden. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 29.12.2025, der Klägerin zugestellt am 30.12.2025, ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

Rechtsanwalt Karl Klotz
Gaudigstraßestraße 12a
41369 Dortmund

Dortmund, 8. Januar 2026

An das
Landgericht Dortmund
Kaiserstraße 34
44135 Dortmund

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen "PCI-Bank-GmbH"

Az.: 4 O 3456/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist schon offensichtlich unzulässig. Es handelt sich um eine zwangsvollstreckungsrechtliche Angelegenheit, für die das Vollstreckungsgericht zuständig ist, und das ist bekanntlich am Amtsgericht. Außerdem hat die Beklagte ihren Sitz in Essen und hat auch schriftlich vereinbart, dass Gerichtsstand ausschließlich Essen sei. Der Zulässigkeit der Klage steht auch die Frist des § 767 II ZPO entgegen.

Dass die Beklagte dem verstorbenen Erwin Specht mit dem Gerichtsvollzieher gedroht hatte, wenn er seine Darlehensschuld nicht bezahle, ist allerdings richtig. Dem möchte ich noch hinzufügen, dass ich inzwischen beantragt habe, Titel bzw. Klausel auf die Klägerin umzuschreiben.

Im Übrigen sind aber auch die materiellen Angriffe der Klägerin haltlos. Die Mangelhaftigkeit des gelieferten Wagens wird hiermit substantiiert bestritten. Das Problem mit dem ausgehenden Wagen ist längst behoben.

Eine Zusicherung, wie sie behauptet wird, ist nie erfolgt. Der Geschäftsführer der Firma Vogel wäre vom Teufel geritten, wenn er so etwas erklärt hätte. Allenfalls mag er generell auf einen der PS-Zahl und den hohen Gewichten entsprechend niedrigen Verbrauch hingewiesen haben, ohne diesen näher zu konkretisieren. Der von Klägerseite vorgebrachte Verbrauch entspricht zudem auch dem, was bei solch schweren Fahrzeugen absolut üblich ist.

Nur vorsichthalber möchte ich darauf hinweisen, dass Herr Specht bei Vertragsschluss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß belehrt worden ist und dies schriftlich bestätigt hat. Die entsprechenden Erklärungen werden wir vorlegen, sofern dies erforderlich werden sollte. Allerdings wird, wie ich mir mittlerweile überlegt habe, insoweit u.U. auch von Bedeutung sein, dass für das Vorliegen eines Abzahlungsgeschäftes mindestens drei Ratenzahlungen an den Verkäufer nötig sind; daran fehlt es hier. Dass der Verstorbene zunächst nur ein Kleingewerbe betrieb, gestehen wir gerne zu. Da er aber im August 2025 ins Handelsregister eingetragen worden ist, ist er nunmehr als Kaufmann anzusehen.

Die Klage wird daher in jedem Fall abzuweisen sein.

Klotz

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz am 08.01.2026 bei Gericht eingegangen und am 12.01.2026 der Klägerin zugestellt wurde.

Dortmund, 27.01.2026

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Dortmund

Geschäftsnummer: 4 O 3456/26

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schlau

als Einzelrichter

Auf das Hinzuziehen eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Töpfer ./ PCI-Bank-GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin: niemand
2. für die Beklagte: RA Karl Klotz.

Auf Antrag des Beklagtenvertreters ergeht daraufhin folgendes

Versäumnisurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Die Klage ist unzulässig. Der Klägerin fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, da derzeit noch kein wirksamer gegen sie gerichteter Titel vorhanden ist. Dazu bedürfte es zunächst der Umschreibung der Klausel auf sie als Erbin.

Dr. Schlau

Schlau

Dr. Schlau
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

Agenz

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis: Das Urteil des LG Dortmund vom 27.01.2026 wurde dem Prozessvertreter der Klägerin am 30. Januar 2026 zugestellt. Die Zustellung an den Vertreter der Beklagten erfolgte am 3. Februar 2026.

Rechtsanwalt Manfred Nagel
Rösselmannstraße 10
42143 Dortmund

An das
Landgericht Dortmund
Kaiserstraße 34
44135 Dortmund

Dortmund, 13.02.2026

per beA

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH

Az.: 4 O 3456/26

lege ich namens und mit Vollmacht der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 27. Januar 2026

Einspruch

ein. Gleichzeitig stelle ich folgende Anträge:

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Dortmund vom 27. Januar 2026 wird aufgehoben.
2. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus der ihr am 10. Juli 2025 vom Vater der Klägerin erteilten vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Zeubel (Urk.Nr. 2345/25) wird für unzulässig erklärt.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens und des Versäumnisurteils zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

Das Versäumnisurteil hätte nie ergehen dürfen, da es evident falsch ist. Das Interesse der Klägerin an dem Verfahren ergibt sich schon aus der Tatsache, dass es die Beklagte jederzeit in der Hand hätte, die vollstreckbare Urkunde auch gegen sie zu richten.

Außerdem wurde die Ladung nicht zugestellt.

Hinsichtlich der materiellen Rechtslage verweise ich auf die Klageschrift.

Nagel

Dortmund, 02.04.2026

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Dortmund

Geschäftsnummer: 4 O 3456/26

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schlau

als Einzelrichter

In Sachen

Töpfer ./ PCI- Bank- GmbH

erscheinen bei Aufruf:

1. für die Klägerin RA Manfred Nagel,
2. für die Beklagte RA Karl Klotz.
3. der vorbereitend bestellte und geladene Sachverständige Prof. Dr. Rzwiziwski

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt, den Einspruch zu verwerfen oder das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Der Vertreter der Klägerin stellt seinen Antrag aus dem Schriftsatz vom 13. Februar 2026.

Die Prozessbevollmächtigten verhandeln streitig zur Sache.

Es folgt die Erstattung des Gutachtens über den Mercedes-Transporter durch den Gutachter, Prof. Dr. Rzwizewski von der Universität Dortmund:

[...]

„Nach den durchgeführten Untersuchungen sowie der Auswertung der vorliegenden Testergebnisse komme ich zu folgendem Befund:

Das Fahrzeug zeigt nach Erreichen bestimmter Warmlaufphasen ein reproduzierbares Fehlverhalten. In nahezu sämtlichen durchgeführten Tests kam es dazu, dass der Motor unerwartet ausging. Dieses Phänomen trat wiederholt und unter vergleichbaren Bedingungen auf.

Dabei konnte festgestellt werden, dass der Motor in einigen Fällen unmittelbar nach dem Absterben wieder gestartet werden konnte.

In anderen Fällen hingegen war ein erneuter Start erst nach einer gewissen Abkühlphase möglich. Dieses Verhalten spricht gegen ein rein mechanisches Problem und deutet vielmehr auf eine temperaturabhängige Störung hin.

Aus sachverständiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Ursache in einem Defekt der Fahrzeugelektronik liegt. Die Charakteristik des Fehlers legt nahe, dass diese Störung bereits von Anfang an vorhanden war und sich im Laufe der Zeit sukzessive verstärkt hat.

Die konkrete technische Ursache – etwa ein spezifisches Bauteil oder eine klar eingrenzbar Fehlfunktion innerhalb des Systems – konnte im Rahmen der Untersuchung jedoch nicht abschließend identifiziert werden.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass ein vollständiger Austausch der Zündanlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geeignet ist, den beschriebenen Mangel zu beheben.

Diese Einschätzung stützt sich auf die Art des Fehlverhaltens sowie auf vergleichbare technische Erfahrungswerte.“

[...]

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die von dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen getroffenen Feststellungen auf zutreffend und umfassend ermittelten Tatsachen beruhen, nachvollziehbar sind, die im Beweisbeschluss angegebenen Beweisfragen abschließend beantworten und sich aus den nicht abgedruckten Bestandteilen des Gutachtens keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass die Firma Vogel KG zu einem derartigen Austausch in jedem Fall bereit gewesen wäre.

Dazu sei es nur deswegen nicht gekommen, weil Herr Specht bzw. seine Erben nach der einmaligen Nachbesserung sofort unzulässigerweise nur noch auf ihr Rücktrittsrecht gepocht hätten. Solange die Nachbesserung noch möglich sei, könnten aber keinesfalls irgendwelche Rechte gegen die Bank geltend gemacht werden.

Der Klägerevertreter erklärt, dass dies seiner Mandantschaft nach all dem, was vorgefallen war, nicht mehr zumutbar gewesen sei.

b. u. v :

Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist am 31. April 2026, 12.00 Uhr Saal 330.

Schlau

Dr. Schlau
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

Agenz

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Zeitpunkt der Entscheidung ist der

31.04.2026.

Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen.

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegenden Vorschrift(en) angegeben werden.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt.

Dortmund verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgericht Hamm.